

**XII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen,  
Kindertagespflege und offenen Ganztagsschulen und Übermittagsbetreuung  
auf dem Gebiet der Stadt Dülmen  
vom 15.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 4 Abs.5, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 02.07.2026 folgende XII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagsschulen und Übermittagsbetreuung auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 6 Abs. 1,2,4 und 5 ist für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagsbetreuung ein einheitliches Entgelt entsprechend der Anlage dieser Satzung zu zahlen. Der § 6 Abs.3 findet auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Übermittagsbetreuung Anwendung.“

## Artikel II

Der Anlage zu § 6 Absatz 1 wird die nachfolgende Elternbeitragstabelle für Einrichtungen der Übermittagbetreuung wie folgt geändert:

### Elternbeitragstabelle für Einrichtungen der Übermittagbetreuung

| Übermittagbetreuung (monatlicher Beitrag)                                 | gültig ab<br>01.08.2026 | gültig ab<br>01.08.2027 |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Standort Dülmen Mitte                     | 60,00 €                 | 65,00 €                 |
| Anna-Katharina-Emmerick-Schule, Standort Dülmen Rorup                     | 120,00 €                | 120,00 €                |
| Augustinus-Schule                                                         | 60,00 €                 | 65,00 €                 |
| Paul-Gerhardt-Schule / Kardinal-von-Galen-Schule, Standort Dülmen-Mitte   | 60,00 €                 | 65,00 €                 |
| Paul-Gerhardt-Schule / Kardinal-von-Galen-Schule, Standort Dülmen-Merfeld | 60,00 €                 | 65,00 €                 |
| Grundschule Dernekamp                                                     | 60,00 €                 | 65,00 €                 |
| St. Mauritius Schule                                                      | 60,00 €                 | 65,00 €                 |
| St. Georg Schule*                                                         | 95,00 €                 | 95,00 €                 |

\* Bei Inanspruchnahme von Betreuung in den Schulferien werden an der St. Georg Schule vom Träger der Übermittagbetreuung 100 Euro je Woche zusätzlich erhoben

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

**Vorstehende XII. Änderungssatzung vom 03.07.2026 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 03.07.2026

DER BÜRGERMEISTER

gez.

Hövekamp